

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Regelungsbereich

Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Abschnitt 1: Zweck und Ziel des Studiums

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. ²Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts, seine philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden vermittelt.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.

§ 3

Akademische Grade

¹Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Hochschulgrad „Master Iuris (M.Iur.)“ erwerben. ²Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und – falls besonders gefordert – die Zuweisung eines Studienplatzes in Münster.

Abschnitt 2: Lehrveranstaltungen

§ 5

Vorlesungen

(1) ¹In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. ²In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt.

(2) ¹Zu den in der Prüfungsordnung bestimmten Vorlesungen im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt. ²Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung sowie die Studienpläne der Schwerpunktbereiche

(3) ¹Nach den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ und „Strafrecht II“ wird für die vorlesungsfreie Zeit jeweils eine Aufgabe für eine häusliche Arbeit gestellt. ²Weitere häusliche Arbeiten werden nach Vorlesungen im Pflichtfachbereich des vierten und fünften Semesters gestellt. ³Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. ²In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

§ 7

Seminare

(1) Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu diskutieren.

(2) ¹Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten. ²Für den Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung sind in der Regel eine Seminararbeit als häusliche Arbeit sowie eine mündliche Leistung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG) zu absolvieren. ³Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Für Studierende im ersten Studienabschnitt können Proseminare angeboten werden. ²Bei entsprechender thematischer Ausrichtung des Proseminars kann durch Anfertigung einer Seminararbeit und einen mündlichen Vortrag ein Leistungsnachweis über eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach im Sinne des § 2 Abs. 1 erworben werden.

§ 8**Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen**

¹Das Examensrepetitorium („Unirep“) dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Die Lehrveranstaltungen im „Unirep“ werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten.

§ 9**Klausurenkurse**

¹Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen.

§ 10**Andere Lehrveranstaltungen**

Die §§ 5 bis 9 regeln die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11**Praktische Studienzeit**

Die Prüfungsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Studierenden eine praktische Studienzeit gem. § 8 JAG abzuleisten haben.

Abschnitt 3: Studienverlauf**§ 12****Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13**Gliederung des Studiums**

(1) ¹Der Studiengang Rechtswissenschaft dauert in der Regel acht Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte:

²Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er umfasst die Zwischenprüfung.

³Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich sowie der Ausbildung im Schwerpunktbereich.

⁴Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG).

(2) ¹Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bereits im vierten Studiensemester abgelegt werden, wenn Studierende die Zwischenprüfung vor der Anmeldung zu den Teilprüfungen bestanden haben. ²Einzelheiten der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 14

Angebot an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bei großen Teilnehmerzahlen in einzelnen Lehrveranstaltungen können die Studierenden aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voneinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. ²Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich durch die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan kann auf Antrag der Veranstaltungsleitung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, die Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränken. ²Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben, ob sie den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungsnachweis für den zeitnahen Abschluss eines anderen Studiengangs benötigen und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. ³Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 59 Abs. 2 HG.

§ 15

Typen von Lehrveranstaltungen

¹Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen oder ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten. ²Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen. ³Wahlveranstaltungen sind zu besuchen, soweit sie die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt hat. ⁴Ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen wird empfohlen.

§ 16

Studium im Pflichtfachbereich

(1) Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 66 Semesterwochenstunden (SWS) über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) zu besuchen, und zwar 36 SWS im Bürgerlichen Recht, 16 SWS im Öffentlichen Recht und 14 SWS im Strafrecht.

(2) Der Fachbereichsrat erlässt einen Studienplan für den Pflichtfachbereich, der einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfiehlt.

§ 17**Grundlagenveranstaltungen**

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. ²Eine dieser Veranstaltungen muss die geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts behandeln, eine weitere die philosophischen, insbesondere auch ethischen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, weitere Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder als ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 18**Schlüsselqualifikationen**

(1) ¹Im zweiten Studienabschnitt sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS besucht werden, darunter eine Veranstaltung in Kleingruppen, in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. ²Darunter fallen etwa Lehrveranstaltungen über Rhetorik, Lern- und Arbeitstechniken, Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.

(2) Im zweiten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung besucht werden, in der der mündliche Vortrag geübt wird.

§ 19**Weitere Leistungsnachweise**

Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung sind fünf Klausuren und vier häusliche Arbeiten sowie eine schriftliche Prüfungsleistung in einer mindestens zweistündigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erfolgreich anzufertigen.

§ 20**Schwerpunktbereiche**

(1) ¹Im zweiten Studienabschnitt soll das Studium in einem Schwerpunktbereich fortgesetzt werden. ²Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR

5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(3) ¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.
²Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 21

Studium im Schwerpunktbereich

¹Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über 14 Semesterwochenstunden und beinhaltet mindestens zwei Aufsichtsarbeiten, eine häusliche Arbeit, in der Regel in Form eines Seminars, sowie eine mündliche Prüfung ebenfalls im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums. ²Die Studienpläne regeln das Verhältnis von weiteren Pflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 22

Wiederholung und Vertiefung

¹Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) zur Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht (18 SWS), im Öffentlichen Recht (14 SWS) und im Strafrecht (8 SWS) zu besuchen. ²Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des „Unirep“ besucht.

Abschnitt 5: Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 23

Hochschulprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind Hochschulprüfungen. ²Sie werden studienbegleitend abgelegt. ³Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG).

§ 24

Leistungspunkte

(1) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten („Credits“) gewichtet.

(2) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Credits je SWS
2. Häusliche Arbeit im ersten Studienabschnitt und im Schwerpunktbereich: 6 Credits
3. Mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich: 3 Credits
4. Kolloquium im Schwerpunktbereich: 6 Credits
5. Abschlussarbeit zu weiteren Vorlesungen: 3 Credits
6. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
7. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche“

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am 01.10.2022 in Kraft, § 20 Abs. 2 Nr. 11 erst am 01.04.2023 und § 20 Abs. 2 Nr. 3 erst am 01.10.2023.

§ 26

Übergangsbestimmungen

¹Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. ²Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. ³Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s